



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG)

A. Problem

Durch internationale Abkommen, insbesondere den Beschluss des Europäischen Rates vom 8./9. März 2007, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahre 2020 auf 20 v.H. zu steigern. Dazu müssen alle Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten. Zudem hat die Hessische Landesregierung diese Daten als Zieldaten genannt, die aber nur erreicht werden können, wenn alle Möglichkeiten der Förderung und Anwendung erneuerbarer Energien auch ausgeschöpft werden.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes hat dieser von seiner abschließenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht und ermächtigt die Länder, auch bestehende Gebäude in die Nutzungspflicht des EEGWärme einzubeziehen. Nutzen die Länder diese Ermächtigung, können sie Mindestanteile und Ersatzmaßnahmen selbst regeln, um den Erfordernissen des Wohnungsbestandes in spezifischer Weise gerecht zu werden und auch hier wirtschaftlich vertretbare Lösungen festzulegen. Alle Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des EEGWärme fallen, sind damit für Länderregelungen geöffnet. Innerhalb der ihnen verbleibenden Gesetzgebungskompetenz können die Länder eigene Regelungen hinsichtlich der Verpflichteten treffen, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen. Dies betrifft sowohl die Einführung einer Nutzungspflicht als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Die Länderöffnungsklausel bezieht sich ausdrücklich auf alle Gebäude, die zum Inkrafttreten des EEGWärme bereits errichtet sind.

B. Lösung

Inanspruchnahme der vom Bund eröffneten Möglichkeit eines Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien und Nutzung der technologischen Möglichkeiten zur Wärme- und Kälteversorgung.

C. Befristung

Das Gesetz ist befristet bis zum 30. Juni 2015.

D. Alternativen

Verzicht auf die Beschleunigungswirkung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Prozess der Energiewende.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es stehen Bundes- bzw. KfW-Fördermittel zur Verfügung. Dem Land und den Kommunen entstehen darüber hinaus Kosten bei der Anwendung des Gesetzes bei landeseigenen bzw. kommunalen Gebäuden sowie dem Land bei Auflegung landeseigener Förderprogramme.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG)**

Vom

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Energiewandels und des Klimaschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärme- und Kälteversorgung in Hessen zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,

4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung
 - a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
 - b) des Kältebedarfs für Kühlung,jeweils einschließlich des Aufwandes für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden,
5.
 - a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen und
 - b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.

§ 3

Nutzungspflicht

Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die nicht in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804), fallen, (Verpflichtete), müssen den jährlichen Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken, wenn ein Austausch der Heiz- oder Kühlanlage erfolgt. Ist die Heiz- oder Kühlanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.

§ 4

Anwendungsbereich der Nutzungspflicht

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdischen Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und Zelten,
6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
9. sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
10. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954), in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist.

§ 5

Anteil erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nr. 1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 4 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 vom Hundert hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 vom Hundert hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von

1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.2 der Anlage zum EEWärmeG und
2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.3 der Anlage zum EEWärmeG

wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 vom Hundert hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nr. III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 vom Hundert aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.

§ 6

Versorgung mehrerer Gebäude

Die Pflicht nach § 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 5 entspricht. Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten, und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden.

§ 7

Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 vom Hundert
 - a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nr. IV der Anlage zum EEWärmeG oder
 - b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG decken,
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG treffen oder
3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nr. VII der Anlage zum EEWärmeG decken.

§ 8

Kombination

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

§ 9

Ausnahmen

Die Pflicht nach § 3 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
 - a) insoweit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen,

- b) im Einzelfall technisch unmöglich sind,
2. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit. Von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden.

§ 10 Nachweispflicht

(1) Die Verpflichteten müssen

1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Mindestanteils für die Nutzung von Biomasse nach Maßgabe des Abs. 2,
2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zum EEWärmeG nach Maßgabe des Abs. 3,
3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Abs. 4

nachweisen.

Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten
 - a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
 - b) für die folgenden zehn Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen,
2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage
 - a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Nr. I bis VII der Anlage zum HEEWärmeG die dort in den Nr. I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise

1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Abs. 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.

§ 11 Überprüfung

(1) Die zuständigen Behörden haben zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 4 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 zu kontrollieren. Hierzu können sie die Vorlage der in § 10 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heiz- oder Kühlanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG wird insoweit eingeschränkt.

§ 12 Hinweispflicht von Sachkundigen

(1) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 3 auf ihre Pflichten nach den §§ 3, 5, 10 sowie auf die Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung nach § 7 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Eigentümer auf die Ausnahmen der Nachweispflicht nach § 10 Abs. 4 beruft.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben das Merkblatt nach Abs. 1 enthalten muss.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Sofern untere Bauaufsichtsbehörde ein Gemeindevorstand nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 a Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 721), ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(3) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 14 Finanzielle Förderung

Die finanzielle Förderung bestimmt sich nach den §§ 13, 14, 15 Abs. 2 Nr. 1 b, 2 b EEWärmeG und nach noch aufzulegenden Förderprogrammen des Landes. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit erneuerbaren Energien deckt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 HEEWärmeG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 b aa oder Nr. 2 a oder Abs. 3 S. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht,
5. als Sachkundiger im Sinne von § 2 einer Hinweispflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 16 Erfahrungsbericht

Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen. Sie soll insbesondere über

1. den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1,
2. die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen,
3. die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen und
4. den Vollzug dieses Gesetzes berichten. Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2015 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Durch internationale Abkommen, insbesondere den Beschluss des Europäischen Rates vom 8./9. März 2007, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahre 2020 auf 20 v.H. zu steigern. Dazu müssen alle Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten, auch Deutschland muss seinen Anteil an erneuerbaren Energien deutlich erhöhen. Mit der vorliegenden Regelung wird das Land Hessen in die Lage versetzt, dazu, aber auch seinem selbst gesetzten Ziel von 20 v.H. bis 2020 einen erheblichen Beitrag zu leisten.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes hat dieser von seiner abschließenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht und ermächtigt die Länder, auch bestehende Gebäude in die Nutzungspflicht des EEGWärme einzubeziehen. Nutzen die Länder diese Ermächtigung, können sie Mindestanteile und Ersatzmaßnahmen selbst regeln, um den Erfordernissen des Wohnungsbestandes in spezifischer Weise gerecht zu werden und auch hier wirtschaftlich vertretbare Lösungen festlegen zu können. Alle Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des

EEGWärme fallen, sind damit für Länderregelungen geöffnet. Innerhalb der ihnen verbleibenden Gesetzgebungskompetenz können die Länder eigene Regelungen hinsichtlich der Verpflichteten treffen, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen. Dies betrifft sowohl die Einführung einer Nutzungspflicht als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Die Länderöffnungsklausel bezieht sich ausdrücklich auf alle Gebäude, die zum Inkrafttreten des EEGWärme bereits errichtet sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Die Vorschrift normiert den Zweck und das Ziel des Gesetzes.

Zu § 2:

Enthält die Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Zu § 3:

§ 3 verpflichtet Eigentümer von Gebäuden in der Definition nach § 4 zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien beim Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt die Mindestnutzfläche der in die Nutzungspflicht fallenden Gebäude und definiert die Ausnahmen.

Zu § 5:

Hiermit werden die Anteile für die Nutzung der einzelnen erneuerbaren Energien in ihrer jeweiligen Mindesthöhe festgelegt, die erforderlich sind, die Pflicht nach § 3 zu erfüllen.

Zu § 6:

Zur Wahrung städtebaulicher Belange, insbesondere des Stadt- und Ortsbildes, sollen sogenannte quartiersbezogene Lösungen anerkannt werden. Unter einer quartiersbezogenen Lösung versteht das Gesetz entweder die Erfüllung der Pflicht durch einen Eigentümer, der mehrere Gebäude in räumlichem Zusammenhang besitzt, oder den Zusammenschluss mehrerer Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Grundstücken, die in räumlichem Zusammenhang stehen, zu dem Zweck, die Nutzungspflicht gemeinschaftlich zu erfüllen. Die Nutzungspflicht kann dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete oder die Verpflichteten insgesamt über gemeinschafts- oder quartiersbezogene Lösungen ihren Wärmebedarf in dem vom Gesetz vorgegebenen Umfang decken, auch wenn isoliert betrachtet nicht jedes in die Lösung einbezogene Gebäude die Anforderungen erfüllt. Entscheidend ist, dass der oder die Eigentümer zusammen soviel Wärme aus erneuerbaren Energien nutzen, wie sie das ohne die Möglichkeit der quartiersbezogenen Lösung in der Summe der einzelnen Verpflichtungen hätten tun müssen. In solchen Fällen ist auch eine Kombination mehrerer erneuerbarer Energien und KWK-Anlagen nach den Regeln des § 8 zulässig. Dabei müssen die Grundstücke der zusammengeschlossenen Eigentümer nicht zwangsläufig unmittelbar aneinander grenzen. Für den Fall, dass ein Eigentümer sich an der Gemeinschaftslösung nicht beteiligt, kann es zur Durchführung einer quartiersbezogenen Lösung erforderlich sein, Leitungen über dessen Grundstück zu führen und das Grundstück zu betreten. Die Berechtigung hierzu ist hier geregelt.

Zu § 7:

§ 7 ermöglicht Gebäudeeigentümern, die Nutzungspflicht zu erfüllen, indem sie keine erneuerbare Energien einsetzen, sondern Sondermaßnahmen ergreifen. Diese Ersatzmaßnahmen sind hier im Einzelnen definiert.

Zu § 8:

Gebäudeeigentümer können mehrere erneuerbare Energien und auch Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombinieren, um die Nutzungspflicht zu erfüllen.

Zu § 9:

Wegen besonderer Umstände können im Einzelfall Gebäudeeigentümer von der Nutzungspflicht befreit werden. Die Nutzungspflicht kann dabei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entfallen. Dabei wird zwischen zwei Fällen differenziert: Bei Nummer 1 entfällt die Pflicht bereits kraft Gesetzes; einer behördlichen Entscheidung bedarf es hier nicht, weil in den erfassten

Fällen der entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und bei der technischen Unmöglichkeit eine Erfüllung der Nutzungspflicht offenkundig ausgeschlossen ist und es keiner behördlichen Abwägungsentscheidung bedarf. Bei Nummer 2 entfällt die Pflicht nur, wenn deren Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Kann ein Gebäudeeigentümer die Pflicht nur teilweise erfüllen, so muss diese Möglichkeit ausgeschöpft werden.

Zu § 10:

§ 10 regelt die unterschiedlichen Nachweispflichten für die Adressaten des Gesetzes. Die der Nutzungspflicht nach § 3 unterliegenden Gebäudeeigentümer müssen je nach genutzter Energiequelle unterschiedliche Nachweise erbringen, die im Einzelnen in den Abs. 2 bis 4 konkretisiert werden. Absatz 5 stellt klar, dass unrichtige oder unvollständige Angaben verboten sind.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Überwachung der Nutzungspflicht und der Nachweise durch die zuständigen Behörden. Der hier definierte Mindeststandard soll den Vollzug durch die Länder garantieren.

Zu § 12:

Regelt die Pflicht der Sachkundigen, den der Pflicht nach § 3 unterliegenden Gebäudeeigentümern die Möglichkeiten der Ersatzmaßnahmen aufzuzeigen, soweit sie für die Verpflichteten Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Dabei genügt die Übergabe eines Merkblatts, dessen Inhalt durch Rechtsverordnung festzulegen ist.

Zu § 13:

Regelt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

Zu § 14:

Regelt die finanzielle Förderung von Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne des Gesetzes. Es stehen Bundes- bzw. KfW-Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus stehen weitere Mittel dann zur Verfügung, wenn das Land entsprechende Förderprogramme schafft und anbietet.

Zu § 15:

Die Norm definiert den Fall des ordnungswidrigen Handelns und die Sanktionsmöglichkeiten durch Geldbußen. Die Administrierung erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Zu § 16:

Die Landesregierung hat dem Landtag einen periodischen Erfahrungsbericht vorzulegen, der zum ersten Mal bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle vier Jahre zu erfolgen hat. Struktur und Inhalt des Berichtes sind hier definiert.

Zu § 17:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes. Seit der 15. Wahlperiode des Hessischen Landtages werden grundsätzlich alle Stammgesetze auf fünf Jahre befristet.

Wiesbaden, 23. Februar 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel